



Pädagogische
Hochschule Weingarten

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 08/2023

Pädagogische Hochschule Weingarten
31.07.2023

- **Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Weingarten über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Mitglieder von Leitungsgremien vom 12. Juli 2023**
Assoziierungssatzung vom 13.07.2021
- **Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs zur Durchführung eines Modellversuchs zum Nachweis der künstlerischen Eignung im Fach Musik gemäß § 58 Abs. 6 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1.01.2005 i.d.F. neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GBl. S. 99).**
- **4. Ordnung zur Änderung der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge im Beruflichen Schulwesen (MABS) der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Hochschule Ravensburg Weingarten vom Oktober 2012**



Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Weingarten über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Mitglieder von Leitungsgremien vom 12. Juli 2023

Aufgrund von § 9 Abs. 1 der Leistungsbezügeverordnung (LBVO) in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 11 bis 14 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 12. Juli 2023 die folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Die Pädagogische Hochschule Weingarten strebt eine hohe Qualität in Forschung, Lehre und Weiterbildung an, mit der sie zum nationalen und internationalen Bildungsdiskurs beiträgt. Das Ziel der Pädagogischen Hochschule Weingarten ist es, sich weiter zu einer exzellenten bildungswissenschaftlichen Hochschule mit breitem Spektrum zu entwickeln. Diese Positionierung soll durch eine gezielte Berufungspolitik sichergestellt werden. Die Pädagogische Hochschule Weingarten erwartet deshalb von ihren Professorinnen und Professoren, dass sie

- Forschungsleistungen von nationalem oder internationalem Rang erbringen,
- in der Lehre hohen Ansprüchen genügen,
- den aktuellen forschungsbasierten Wissenstand vermitteln,
- sich an der Weiterbildung beteiligen,
- in allen relevanten Bereichen der akademischen Selbstverwaltung mitwirken.

Die Erfüllung der Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren nach § 46 Abs. 1 LHG entsprechend den vorstehenden grundlegenden Anforderungen ist durch das Grundgehalt grundsätzlich abgegolten.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt das Nähere zur Vergabe von

1. Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW), insbesondere zur Befristung, zum Widerruf, zur Ruhegehaltfähigkeit sowie den Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe,
 - aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
 - für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung sowie
 - für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, an Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W2 und W3;

2. Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesGBW an Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Besoldungsgruppen W1, W 2 und W 3;
3. Zulagen nach § 59 LBesGBW für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Juniordozenteninnen und Juniordozenten

§ 2 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

- (1) Gem. § 38 Abs. 1 Nr. 1 LBesGBW in Verbindung mit § 2 Leistungsbezügeverordnung (LBVO) können aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen einmalige oder monatliche Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin bzw. einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungsleistungsbezüge) oder eine Abwanderung abzuwenden (Bleibeleistungsbezüge). Dabei kann eine Verknüpfung mit Zielvereinbarungen erfolgen. Monatliche Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können befristet oder unbefristet zugesagt werden. Bei unbefristeten Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen kann festgelegt werden, dass diese an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen.
- (2) Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sind die Qualifikation und die bisherigen Leistungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie alternativer Angebote.
- (3) Bleibeleistungsbezüge werden nur gewährt, wenn die Professorin bzw. der Professor das Einstellungsangebot einer anderen Hochschule oder eines anderen Dienstherrn oder eines anderen Arbeitgebers in Schriftform vorlegt.
- (4) Bei Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen handelt es sich um eine eigenständige Form der Leistungshonorierung, die nicht in die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß § 3 eingreift. Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sollen bei einer Gesamtschau der gewährten Leistungsbezüge nach § 3 berücksichtigt werden.
- (5) Zuständig für die Vergabe der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge ist das Rektorat.

§ 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung

- (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre an der Hochschule erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 LBesGBW in Verbindung mit § 3 LBVO gewährt werden. Neben den Leistungen im Hauptamt sind Nebentätigkeiten nur zu berücksichtigen, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Hochschule ausgeübt werden oder diese ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und die Nebentätigkeiten unentgeltlich ausgeübt werden.
- (2) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden durch
 - Vorträge von nationaler und internationaler Bedeutung
 - Veröffentlichung von mehreren Aufsätzen in Peer-Review-Zeitschriften oder in referierten Sammelbänden
 - Monographien in renommierten Verlagen
 - Herausgabe und Gutachtertätigkeit bei renommierten Zeitschriften
 - Patente und Transferleistungen

- erfolgreiche Drittmittelwerbungen
 - Preise und Ehrungen für exzellente Forschung
 - Koordinatoren-/Sprecherfunktion von Forschungsverbundprojekten und Nachwuchskollegs
 - herausragende Ergebnisse bei Forschungsevaluationen
 - Fachgutachtertätigkeit für renommierte Institutionen, Mitwirkung in Gremien der Wissenschaftsorganisationen, Leitung wissenschaftlicher Gesellschaften
 - Internationalisierung, nachgewiesen durch mehrere Publikationen, Vorträge bei Symposien / Tagungen oder Mitwirkung in Forschungsprojekten jeweils im internationalen Kontext bzw. mit internationalen Kooperationspartnern
- (3) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden durch
- herausragende Ergebnisse bei Lehrevaluationen
 - Preise und Ehrungen für herausragende Lehre
 - Übererfüllung des Lehrdeputats ohne Ausgleich
 - nachhaltige Innovationen in der Lehre
 - Entwicklung neuer Curricula
 - engagierte Mitwirkung bei der Erreichung der inhaltlichen und strukturellen Ziele der Hochschule
 - überdurchschnittliche Inanspruchnahme in der lehr- und prüfungsbezogenen Tätigkeit
 - erfolgreiche Drittmittelwerbungen
 - Kooperationen
 - Internationalisierung
- (4) Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung können insbesondere nachgewiesen werden durch
- besondere Leistungen bei der Betreuung von Promotionen und weiterführenden wissenschaftlichen und künstlerischen Qualifikationen (z.B. Habilitationen)
 - Entwicklung und Durchführung besonderer Formen der Nachwuchsbetreuung
- (5) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden durch
- besonders aufwändige Entwicklung nachhaltiger und für das Aufgabenspektrum der Hochschule wichtiger Weiterbildungsangebote
 - umfangreiche, über die Lehrverpflichtung hinausgehende, unentgeltliche Lehrtätigkeit in der Weiterbildung
 - Lehrbelastung in der Weiterbildung mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand
 - mit der Weiterbildung für die Hochschule erzielte besonders hohe Einnahmen
- (6) Besondere Leistungen in der Kunst (§ 3 Abs. 4 LBVO) können insbesondere nachgewiesen werden durch
- innovative und besonders anerkannte künstlerische Entwicklungsvorhaben und Projekte
 - herausragende künstlerische Leistungen
 - besondere Erfolge in der künstlerischen Praxis
 - überregional beachtete Ausstellungen, Aufführungen, Konzerttätigkeiten, digitale Veröffentlichungen
 - verliehene nationale oder internationale Preise, Auszeichnungen oder Ehrungen
 - Drittmittelwerbungen in nicht geringem Umfang
- (7) Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden in der Regel nach einem Stufenmodell gewährt (Leistungsstufen 1 bis 4). Die erstmalige Vergabe einer neuen Leistungsstufe wird auf drei Jahre befristet. Danach kann diese nochmals befristet oder unbefristet gewährt werden oder wegfallen. Die einzelnen Stufen bedeuten:

Leistungsstufe 1: Besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über die üblicherweise zu erwartenden Leistungen von Professorinnen bzw. Professoren

hinausgehen. Ferner erkennbares Engagement für die Hochschule oder Mitwirkung in deren Selbstverwaltung, solange dies nicht gesondert honoriert wird.
Diese Stufe entspricht 200,00 € monatlich.

Leistungsstufe 2: Weitere besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung. Ferner starkes Engagement für die Hochschule oder engagierte Mitwirkung in deren Selbstverwaltung, solange dies nicht gesondert honoriert wird.
Diese Stufe entspricht weiteren 200,00 € monatlich.

Leistungsstufe 3: Besondere überregional oder bundesweit gewürdigte Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung von hohen Standards oder herausragender Bedeutung. Ferner besonders starkes Engagement für die Hochschule und engagierte Mitwirkung in deren Selbstverwaltung, solange dies nicht gesondert honoriert wird.
Diese Stufe entspricht weiteren 250,00 € monatlich.

Leistungsstufe 4: Herausragende, international beachtete und maßgebliche Beiträge in Forschung, Lehre, Kunst, Nachwuchsförderung oder Weiterbildung von herausragenden Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern von internationaler oder interdisziplinärer Reputation. Ferner herausragendes Engagement für die Hochschule und sehr engagierte Mitwirkung in deren Selbstverwaltung, solange dies nicht gesondert honoriert wird.
Diese Stufe entspricht weiteren 250,00 € monatlich.

In Ausnahmefällen können Spitzenwissenschaftlerinnen bzw. Spitzenwissenschaftlern Leistungsbezüge gewährt werden, die über Leistungsstufe 4 liegen.

- (8) Die Vergabe von Leistungsbezügen nach dem Stufenmodell verläuft stufenweise, d.h., die Gewährung von Zulagen einer höheren Stufe setzt in der Regel die vorherige Gewährung von Zulagen der nächstniedrigen Stufe voraus.
- (9) Zuständig für die Vergabe und den Widerruf von Leistungsbezügen ist das Rektorat nach Anhörung des zuständigen Dekanats. Die Entscheidung über Leistungsbezüge für nebenamtliche Mitglieder des Rektorats erfolgt im Benehmen mit dem Personalausschuss des Hochschulrates.
- (10) Die Entscheidung über die Vergabe von Leistungsbezügen erfolgt zweimal jährlich. Anträge können grundsätzlich frühestens nach Ablauf einer Dienstzeit von drei Jahren an der Hochschule gestellt werden. Gleichgültig, ob einem Antrag auf Leistungsbezüge seitens des Rektorates stattgegeben oder dieser abgelehnt wurde, ist eine erneute Antragstellung grundsätzlich frühestens nach weiteren drei Jahren möglich.
- (11) Schriftliche Anträge auf Gewährung von Leistungsbezügen (Formular Anlage 1) sind dem zuständigen Dekanat bis zum 31.03. oder 30.09. vorzulegen. Nebenamtliche Mitglieder des Rektorats und der Dekanate reichen ihre Anträge jedoch unmittelbar bei der Rektorin bzw. dem Rektor ein. Dem Antrag ist ein teilformalisierter Selbstbericht nach Maßgabe des vorstehenden Kriterienkataloges (Formular Anlage 2) beizufügen, der die Leistungen der letzten drei Jahre beschreibt. Nachweise, die als Beleg der Erbringung besonderer Leistungen dienen können, sind dem Antrag beizufügen. Bei Versäumnis der Frist (z.B. wegen Krankheit) entscheidet das Rektorat über die Behandlung des Antrags. Eine rückwirkende Gewährung von Leistungsbezügen ist ausgeschlossen.
- (12) Das Dekanat soll den Antrag zusammen mit seiner Stellungnahme bis zum Schluss des Folgemonats dem Rektorat zuleiten. Das Rektorat soll Leistungsbezüge mit Wirkung vom 1. Juli oder 1. Januar zusprechen.

- (13) Bei der Vergabe von Leistungsbezügen orientiert sich das Rektorat an folgender Stufenverteilung (Angabe in % Anteile an den mit W2 / W3 besoldeten Professurstellen der Hochschule):

W2/W3	Grundgehalt				10 %
W2/W3	Grundgehalt	+ Leistungsstufe 1	200,00 €	bis	40 %
W2/W3	Grundgehalt	+ Leistungsstufen 1+ 2	400,00 €	bis	35 %
W2/W3	Grundgehalt	+ Leistungsstufen 1 - 3	650,00 €	bis	10 %
W2/W3	Grundgehalt	+ Leistungsstufen 1 - 4	900,00 €	bis	5 %
W2/W3	Grundgehalt	+ Spitzenzuschuss	900,00 € + X	bis	2 %

- (14) In besonderen Einzelfällen, die von herausragender Bedeutung für die Hochschule sind, können Leistungen mit einer Einmalzahlung prämiert werden. Die Höhe des Betrages muss in angemessenem Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen und soll 5.000,00 € nicht überschreiten.
- (15) Befristete und unbefristete Leistungsbezüge werden widerrufen, wenn aus von einer Professorin bzw. einem Professor zu vertretenden Gründen die honorierten Leistungen nicht mehr oder in wesentlich geringerem Maße erbracht werden.

§ 4 Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung

- (1) Für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung können Funktionsleistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 LBesGBW in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 LBVO gewährt werden, über die jeweils im Einzelfall vom Rektorat zu entscheiden ist. Es werden für die Wahrnehmung nachfolgender Funktionen die folgenden Regelbeträge festgelegt:
- die Leiterin / der Leiter des Praxisamtes 250,00 € monatlich
 - die / der stellvertretende Leiterin / Leiter des Praxisamtes 125,00 € monatlich
 - die Leiterin / der Leiter des Prüfungsamtes 250,00 € monatlich
 - die Gleichstellungsbeauftragte 250,00 € monatlich

Stehen den genannten Personen Ermäßigungen des Lehrdeputats zu, erhöhen sich die vorgenannten Regelbeträge um 50,00 € für jede SWS nicht beanspruchter Deputatsermäßigung. Die Gewährung der Funktionsleistungsbezüge erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion.

- (2) Zuständig für die Vergabe von Funktionsleistungsbezügen an die Mitglieder des Rektorats und der Dekanate ist der Personalausschuss des Hochschulrates.
- (3) Das Rektorat unterbreitet dem Personalausschuss des Hochschulrats Vorschläge für die Vergabe von Funktionsleistungsbezügen an die Mitglieder der Dekanate. Der Personalausschuss ist an diese Vorschläge nicht gebunden.

§ 5 Ruhegehaltfähigkeit

Für die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBesGBW gelten die Regelungen des § 38 Abs. 6 bis 8 LBesGBW sowie des § 6 LBVO.

§ 6 Forschungs- und Lehrzulage

- (1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Bundesbesoldungsordnung W, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 60 LBesGBW in Verbindung mit § 8 LBVO gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den Kosten des Forschungsvorhabens einschließlich der Gemeinkosten auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die hochschulrechtlichen Bestimmungen über die Verwendung von Mitteln Dritter sind zu berücksichtigen.
- (2) Ein besonderes Landesinteresse im Sinne von § 60 Abs. 2 LBesGBW für die Überschreitung der Obergrenze nach Satz 1 dieser Vorschrift liegt insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben für die Forschung, Lehre, Weiterbildung, Entwicklung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder den Technologietransfer der Hochschule von herausragender Bedeutung ist.
- (3) Über die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen entscheidet das Rektorat nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Bestimmungen.

§ 7 Zulagen für Juniorprofessorinnen/-professoren

- (1) Die Zulagen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (§ 59 LBesGBW) werden durch das Rektorat auf der Grundlage von Zielvereinbarungen vergeben.
- (2) Für die Definition der besonderen Leistungen und das Vergabeverfahren gilt § 3 entsprechend. Für Zulagen zur Erhaltung und Gewinnung gelten § 2 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 8 Häufung, Verhältnismäßigkeit, Kappung

- (1) Leistungsbezüge nach den §§ 2 und 3 sowie § 4 Abs. 1 können nebeneinander gewährt werden. Mehrere Funktionsleistungsbezüge nach § 4 Abs. 1 werden nicht nebeneinander gewährt. Hauptamtliche Funktionsträger im Beamtenverhältnis auf Zeit dürfen neben ihren Funktionsleistungsbezügen im Hauptamt nach § 4 Abs. 2 keine weiteren Leistungsbezüge erhalten. Die Vergabe von Leistungsbezügen orientiert sich an dem Grundsatz, dass für ein und dieselbe Leistung nicht mehrere Leistungsbezüge bezogen werden können.
- (2) Bei der Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen ist die Verhältnismäßigkeit zu beachten. So sollen die einer Professorin bzw. einem Professor gewährten laufenden Leistungsbezüge nach §§ 2 bis 4 Abs. 1 in der Regel die Differenz zwischen einer monatlichen Besoldung nach W3 und B5 des Landesbesoldungsgesetzes nicht überschreiten. Bei Mitgliedern der Dekanate sind in diese Deckelung auch die von dem Hochschulrat gewährten Funktionsleistungsbezüge für die Wahrnehmung eines Dekanatsamtes einbezogen. Ausnahmen können beispielsweise geboten sein, wenn es darum geht, die Abwanderung einer Professorin bzw. eines Professors von europaweitem (über Bodensee-Anrainer-Staaten hinausgehendem) oder internationalem Ruf zu verhindern.

§ 9 Erfüllung des Gleichstellungsauftrages

- (1) Das Rektorat berücksichtigt bei der Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen den Gleichstellungsauftrag und gewährleistet so die Chancengleichheit von Männern und Frauen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 LBVO).
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält jeweils im Februar eines Jahres eine anonymisierte, geschlechterorientierte Übersicht der von dem Rektorat zu den vorangegangenen Stichtagen 1. Juli und 1. Januar gewährten Leistungsbezügen und Zulagen.

§ 10 Schriftform

Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsbezügen und über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen bedürfen der Schriftform. Verfahren und Vergabe sind aktenkundig zu machen und zentral zu erfassen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhalten eine schriftliche Entscheidungsmitteilung durch das Rektorat; im Falle der Ablehnung eines Antrages mit Begründung. Auf Wunsch wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eine ablehnende Entscheidung in einem Gespräch erläutert.

§ 11 Vergaberahmen

- (1) Leistungsbezüge nach dieser Richtlinie können nur innerhalb des für diese Bezüge zur Verfügung stehenden Vergaberahmens gewährt werden. Das zur Verfügung stehende Volumen für Zulagen an Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ist von dem für diese Richtlinie relevanten Vergaberahmen für W2- und W3-Professuren unabhängig und richtet sich nach § 59 LBesGBW.
- (2) Das Rektorat übermittelt dem Senat jeweils im Februar eines Jahres eine anonymisierte, geschlechterorientierte Übersicht der von dem Rektorat zu den vorangegangenen Stichtagen 1. Juli und 1. Januar gewährten Leistungsbezügen und Zulagen. Die Übersicht informiert in aggregierter Form,
 - welche Arten von Leistungsbezügen jeweils in welchem Volumen vergeben wurden und welchen Anteil diese im Vergleich zu den ebenfalls nach Besoldungsgruppen gegliederten Grundgehältern haben,
 - wie hoch die ruhegehaltfähigen bzw. - bei Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis - die zusatzversorgungspflichtigen Leistungsbezüge und Zulagen sind und wie hoch die Leistungsbezüge sind, die noch ruhegehaltfähig werden können.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Weingarten über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren sowie Mitglieder von Leitungsgremien vom 14. März 2018 außer Kraft.

Weingarten, 12. Juli 2023

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)

Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung und/oder Nachwuchsförderung gemäß § 3 Leistungsbezügeverordnung (LBVO) i.V.m. § 9 Abs. 1 LBVO sowie der Richtlinie des Rektorats vom 12.07.2023 über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen



Antragstellerin / Antragsteller



Dekan / Dekanin



Kanzlerin / Kanzler

Antrag vom:

Antragstellerin / Antragsteller

Frau / Herr

Dienststellung

Fakultät:

Fach:

Ich beantrage die erstmalige / erneute Gewährung von Leistungsbezügen in

Leistungsstufe 1	200,00 €
Leistungsstufe 1 + 2	400,00 €
Leistungsstufe 1 - 3	650,00 €
Leistungsstufe 1 - 4	900,00 €
Spitzenzuschuss	900,00 + xxx €

Meinem Antrag liegt der begründende teilformalisierte Selbstbericht vor, über den Dreijahresbericht-Zeitraum

vom:

bis:

Während des dreijährigen Berichtszeitraumes wurden mir keine / folgende Leistungszulagen gewährt

Leistungsstufe 1	
Leistungsstufe 1 + 2	
Leistungsstufe 1 - 3	
Leistungsstufe 1 - 4	
Spitzenzuschuss	

Ergänzende Hinweise oder Kommentare:

Weingarten, den

Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller

Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung und/oder Nachwuchsförderung gemäß § 3 Leistungsbezügeverordnung (LBVO) i.V.m. § 9 Abs. 1 LBVO sowie der Richtlinie des Rektorats vom 12.07.2023 über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen



Stellungnahme des Dekanats

Antragseingang am:

Dem Antrag auf die Gewährung von Leistungsbezügen wird durch das Dekanat

☐

zugestimmt

☐

nicht zugestimmt

Das Dekanat empfiehlt dem Rektorat die Gewährung von Leistungsbezügen in

	Leistungsstufe 1	200,00 €
	Leistungsstufe 1 + 2	400,00 €
	Leistungsstufe 1 - 3	650,00 €
	Leistungsstufe 1 - 4	900,00 €
	Spitzenzuschuss	900,00 € + xxx

Begründende Stellungnahme des Dekanats:

Weingarten, den

Unterschrift Dekanin / Dekan

Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung und/oder Nachwuchsförderung gemäß § 3 Leistungsbezügeverordnung (LBVO) i.V.m. § 9 Abs. 1 LBVO sowie der Richtlinie des Rektorats vom 12.07.2023 über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen



Teilformalisierter Selbstbericht zum Antrag auf Gewährung von Leistungsbezügen

Name:	Vorname:	Datum:

dreijähriger Berichtszeitraum	vom:	bis:

Ausfüllerläuterung:

Der Selbstbericht soll einen Umfang von mind. 5 DIN-A4-Seiten umfassen. Nachweise, die als Beleg der Erbringung besonderer Leistungen dienen, sind dem Antrag in Kopie beizufügen. Bitte gehen Sie in Ihrem Selbstbericht auf die nachstehenden Kriterien gemäß § 3 der oben genannten Richtlinie des Rektorats vom 12.07.2023 ein, soweit Sie dazu besondere Leistungen erbracht haben. Gerne können Sie auch andere besondere Leistungen auflisten.

1. Forschung

- Vorträge von nationaler und internationaler Bedeutung
- Veröffentlichung von mehreren Aufsätzen in Peer-Review-Zeitschriften oder in referierten Sammelbänden
- Monographien in renommierten Verlagen
- Herausgabe und Gutachtertätigkeit bei renommierten Zeitschriften
- Patente und Transferleistungen
- erfolgreiche Drittmittelwerbungen
- Preise und Ehrungen für exzellente Forschung
- Koordinatoren-/Sprecherfunktion von Forschungsverbundprojekten und Nachwuchskollegen
- herausragende Ergebnisse bei Forschungsevaluationen
- Fachgutachtertätigkeit für renommierte Institutionen, Mitwirkung in Gremien der Wissenschaftsorganisationen, Leitung wissenschaftlicher Gesellschaften
- Internationalisierung, nachgewiesen durch mehrere Publikationen, Vorträge bei Symposien / Tagungen oder Mitwirkung in Forschungsprojekten jeweils im internationalen Kontext bzw. mit internationalen Kooperationspartnern

2. Lehre

- herausragende Ergebnisse bei Lehrevaluationen
- Preise und Ehrungen für herausragende Lehre
- Übererfüllung des Lehrdeputats ohne Ausgleich
- nachhaltige Innovationen in der Lehre
- Entwicklung neuer Curricula
- engagierte Mitwirkung bei der Erreichung der inhaltlichen und strukturellen Ziele der Hochschule
- überdurchschnittliche Inanspruchnahme in der lehr- und prüfungsbezogenen Tätigkeit
- erfolgreiche Drittmittelwerbungen
- Kooperationen
- Internationalisierung

3. Nachwuchsförderung

- besondere Leistungen bei der Betreuung von Promotionen und weiterführenden wissenschaftlichen und künstlerischen Qualifikationen (z.B. Habilitationen)
- Entwicklung und Durchführung besonderer Formen der Nachwuchsbetreuung

4. Weiterbildung

- besonders aufwändige Entwicklung nachhaltiger und für das Aufgabenspektrum der Hochschule wichtiger Weiterbildungsangebote
- umfangreiche, über die Lehrverpflichtung hinausgehende, unentgeltliche Lehrtätigkeit in der Weiterbildung
- Lehrbelastung in der Weiterbildung mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand
- mit der Weiterbildung für die Hochschule erzielte besonders hohe Einnahmen

5. Kunst

- innovative und besonders anerkannte künstlerische Entwicklungsvorhaben und Projekte
- herausragende künstlerische Leistungen
- besondere Erfolge in der künstlerische Praxis
- überregional beachtete Ausstellungen, Aufführungen, Konzerttätigkeiten, digitale Veröffentlichungen
- verliehene nationale oder internationale Preise, Auszeichnungen oder Ehrungen
- Drittmiteleinwerbungen in nicht geringem Umfang

5. Sonstiges

Erkennbares Engagement für die Pädagogische Hochschule Weingarten

Weingarten, den

Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller

Satzung

der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 761151.

18.07.2023

Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs zur Durchführung eines Modellversuchs zum Nachweis der künstlerischen Eignung im Fach Musik gemäß § 58 Abs. 6 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 i.d.F. neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GBl. S. 99).

Aufgrund von § 58 Abs. 6 LHG hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 18.07.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck des Modellversuchs

- (1) Das bisherige Verfahren zur Feststellung der Eignung für das Studium des Faches Musik in einem Lehramtsstudium soll für die Dauer von fünf Jahren durch ein modifiziertes Verfahren ersetzt werden, das sich durch eine Stärkung von Beratung und Begleitung auszeichnet. Die Einschreibung in einen Lehramtsstudiengang im Fach Musik an der Pädagogischen Hochschule ist für die Dauer des Modellversuchs nicht an das Bestehen einer vorherigen punktuellen Aufnahmeprüfung als Zugangsvoraussetzung zum Studium geknüpft.
- (2) Im Laufe des ersten Fachsemesters findet ein intensives Coaching statt, um die Studierenden in ihren Berufsperspektiven positiv zu bestärken. Sollte sich hier herausstellen, dass die Eignung für ein Fachstudium Musik nicht gegeben ist, soll ein Fachwechsel stattfinden. Der Fachwechsel wird nicht auf die in der Studien- und Prüfungsordnung festgesetzte Zahl der möglichen Fachwechsel angerechnet.

§ 2 Motivationsschreiben als Zugangsvoraussetzung

Die Studierenden legen mit der Bewerbung zum Studium ein Motivationsschreiben vor, in dem sie darlegen, warum sie ein musikpädagogisches Studium aufnehmen wollen und sie diesen Beruf anstreben. Die rechtzeitige Vor-

lage dieses Motivationsschreibens ist eine Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme eines Lehramtsstudiengangs mit dem Fach Musik.

§ 3 Orientierungswoche am Anfang des ersten Studiensemesters

- (1) In einem „Come together“ zeigen die Studierenden in der Orientierungswoche der Hochschule ihre fachpraktischen Fähigkeiten durch Singen und Musizieren (allein und in der Gruppe) in verschiedenen musikalischen Praxen und durch (anleitende) Arbeit im Ensemble.
- (2) Im Hinblick auf die gezeigten Fähigkeiten gemäß Absatz 1 und das Motivations-schreiben findet anschließend ein Einzelgespräch eines Fachvertreters bzw. einer Fachvertreterin mit den einzelnen Studierenden statt. Darin werden besonders die Entwicklungsnotwendigkeiten bzw. -wege skizziert. Dabei wird gezielt auf die bestehenden hochschulinternen und sowie auf hochschulexterne Möglichkeiten hingewiesen, um eventuelle Defizite auszugleichen. Dabei wird besonders darauf hingewiesen, dass das Ziel des Fachstudiums der Aufbau einer möglichst großen Bandbreite musikalischer Fähigkeiten und Kompetenzen ist.

§ 4 Portfolioarbeit während des ersten Semesters

Während des ersten Semesters schreiben die Studierenden ein Portfolio, in dem sie ihre eigene musikalische und pädagogische Entwicklung in den Veranstaltungen des Faches Musik der Hochschule sowie ggf. auch außerhalb der Hochschule reflektieren; die Reflektion ist den Lehrenden am Ende des Semesters vorzulegen.

§ 5 Abschlussgespräch am Ende des ersten Semesters

Die beteiligten Dozierenden der einzelnen Hochschulen verständigen sich untereinander über die von ihnen wahrgenommenen Leistungen und Entwicklungen und beziehen dabei auch das Portfolio ein. Es findet ein abschließendes Gespräch mit den einzelnen Studierenden statt, in dem ihnen ihre Qualitäten und Entwicklungspotenziale aufgezeigt werden. In begründeten Ausnahmen soll ein Fachwechsel stattfinden. Der Fachwechsel wird nicht auf die in der Studien- und Prüfungsordnung festgesetzte Zahl der möglichen Fachwechsel angerechnet.

§ 6 Evaluation des Modellversuchs

- (1) Das modifizierte Verfahren zur Feststellung der Eignung für ein Studium im Fach Musik in dem Modellversuch soll nach fünf Jahren evaluiert werden. Die Pädagogischen Hochschulen legen zu Beginn des Modellversuchs Kriterien für die Evaluierung fest, die im weiteren Verfahren ergänzt werden können.
- (2) Auf der Grundlage der Evaluation entscheiden die Rektorate der Pädagogischen Hochschulen auf Vorschlag der Landesfachschaft Musik über das weitere Verfahren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Sommersemester 2024 aufnehmen.

Weingarten, 18. Juli 2023

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin

4. Ordnung zur Änderung der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge im Beruflichen Schulwesen (MABS) der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Hochschule Ravensburg-Weingarten vom 26. Oktober 2012

vom 18. Juli 2023

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 19 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 18. Juli 2023 die folgende Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge im beruflichen Schulwesen (MABs) beschlossen. Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 18. Juli 2023 ihre Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

1. In § 25 „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Fahrzeug- und Fertigungstechnik“ werden die Tabellen wie folgt geändert:

Master (M.Sc.) „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Fahrzeug- und Fertigungstechnik“

Modul	Fachsemester	Art	zugeordnetes Fachsemester						benotete Prüfungsleistung
			1		2		3		
			SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	
M1: Werkstoffe	1	V+Ü	2	3					K90
			2	2					
M2: Digitale Lehre in der beruflichen Bildung	1	V+Ü	2	5					PF
M3 Vertiefung Fahrzeug- und Fertigungstechnik	1	V+Ü	4	5					PF
		V+Ü	4	5					
M4: Didaktische Konzeptionen der beruflichen Ausbildung	1	S	2	5					PF
			2	5					
M5: Professionalisierung im Unterricht	2	S			2	5			PF
					2	5			
M6: Berufliches Bildungssystem	2	S			2	5			PF
					2	5			
M07: Wahlmodul Fahrzeug- und Fertigungstechnik	2&3	S					2	5	PF
M8: Forschungsmethoden und Qualitätsentwicklung	2	S			2	5			K90
					2	5			
M9: Modul 3 des Schulpraxissemesters	3							5	B
M10: Master-Thesis								20	MT
Summen			18	30	12	30	2	30	
Fachwissenschaftliches Modul									
Fachdidaktisches / pädagogisches Modul									
Module müssen hinsichtlich der Inhalte abgestimmt sein									

Artikel 2 Übergangsregelungen

1. Diese Änderungsordnung findet Anwendung auf:

die Studierenden des Masters (M.Sc.) „Berufliche Bildung – Fahrzeug- und Fertigungstechnik, Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in Fahrzeug- und Fertigungstechnik“, die ihr Studium zum 1.10.2022 aufgenommen haben.

2. Für Studierende des unter Abs. 1 genannten Studienganges, die ihr Studium vor dem 01.10.2016 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Hochschule Ravensburg-Weingarten vom 08.02.2013 in der bis zum Inkrafttreten

dieser Änderungsordnung geltenden Fassung noch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Fassung weiter Anwendung.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weingarten, 18.07.2023

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin